

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0450/11	Datum 05. 06.2012
Dezernat: VI	VI/03	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	12.06.2012	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	28.06.2012	öffentlich	Beratung
Kulturausschuss	19.09.2012	öffentlich	Beratung
Finanz- und Grundstücksausschuss	26.09.2012	öffentlich	Beratung
Stadtrat	04.10.2012	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 30,Amt 61,FB 02	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		x
	KFP		x
	BFP		x

Kurztitel

Bildung eines Gestaltungs- und Denkmalbeirates

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Bildung eines Gestaltungs- und Denkmalbeirates.
2. Der Stadtrat beschließt weiterhin die Geschäftsordnung des Gestaltungs- und Denkmalbeirates (Anlage 1).

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	Amt 61		ja	X	nein
----------------------	--------	--	----	---	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.		X	nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
	JA		NEIN		

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Anlage neu

Buchwert in €

--

JA

Datum Inbetriebnahme:

--

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	VI/03	Sachbearbeiter Siegfried Pick, Tel.5246	Unterschrift AL / FBL Ruediger Jahnel
--------------------------------------	-------	--	--

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	Unterschrift Dr. Dieter Scheidemann
---------------------------------------	-------------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	08.11.2012
-----------------------------------	------------

Begründung:

In der Sitzung des Stadtrates am 28.04.2011 wurde der Oberbürgermeister beauftragt, dem Stadtrat im III. Quartal 2011 einen Verfahrensvorschlag zur Bildung eines Gestaltungs- und Denkmalbeirates gemäß der Stellungnahme S0247/10 zum Antrag A0121/10 der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, erweitert durch den Antrag A0121/10/1 zu unterbreiten. Der Vorschlag soll konkrete Angaben zur Aufgabenstellung und Zusammensetzung des Beirates sowie Aussagen zu einer eventuell notwendigen finanziellen Unterstützung enthalten.

Mit dem interfraktionellen Änderungsantrag A0121/10/1 wurde der Auftrag, einen Denkmalbeirat entsprechend dem Antrag A0121/10 zu installieren, um den Aufgabenbereich eines Gestaltungsbeirates erweitert. Damit bezieht sich nunmehr die Gesamtaufgabe dieses zu bildenden Gremiums auf eine beratende Tätigkeit zum Zweck der zukünftigen Gestaltung der Stadtentwicklung und des Stadtbildes auch unter Beachtung des denkmalpflegerischen Anspruchs.

Das Betätigungsfeld des zu gründenden Gestaltungs- und Denkmalbeirates ermöglicht eine zusätzliche Einflussnahme auf die Umsetzung des gesamtgesellschaftlichen Anspruchs zur Wahrung und Entwicklung der Baukultur und tangiert somit alle öffentlichen und privaten Bauherren sowie alle Investoren dieser Stadt. Zu diesen Bauherren zählen beispielhaft neben der Landeshauptstadt Magdeburg selbst mit ihren Eigenbetrieben und den städtischen Gesellschaften sowie Gesellschaften mit städtischer Beteiligung auch das Land Sachsen-Anhalt und die Investoren im Bereich der Verwaltungs- und Wirtschaftsbauten sowie des Handels (Märkte).

Um das vielschichtige Planungswesen zur Entwicklung der baulichen Infrastruktur und die Bautätigkeit in geordneter Weise entsprechend den geltenden gesetzlichen Grundlagen zu steuern und zu regulieren, hat die Landeshauptstadt Magdeburg eine Vielzahl von Instrumenten geschaffen.

Ein Flächennutzungsplan als Rahmenplan für die städtebauliche Entwicklung und eine Vielzahl von Bauleitplänen wurden entwickelt, um den Anforderungen des Bauwillens der jeweiligen Bauherren zu entsprechen und eine geordnete, architektonisch abgewogene Entwicklung des Stadtbildes zu erreichen.

Parallel dazu wurden die Verwaltungsstrukturen so entwickelt, dass die Anforderungen an das Bau- und Planungsrecht verwaltungsseitig bewerkstelligt und unter Federführung des Stadtrates begleitet werden konnten. Die Untere Denkmalschutzbehörde ist im Stadtplanungsamt beratend und begleitend für die Bautätigkeiten an Denkmälern und denkmalschutzwürdigen Stadtgebieten und Denkmalensembles tätig. Die Landeshauptstadt Magdeburg hat in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie in Halle ein Denkmalverzeichnis der Stadt Magdeburg veröffentlicht.

Trotz dieser vielfältigen Instrumente bei der Begleitung der Investitionsvorhaben aller Bauherren im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg, unternimmt auch durch die Begründungen in den Anträgen des Stadtrates, wird deutlich, dass im Vorfeld der Beauftragung von Planungsbüros durch Bauherren für diese eine weitergehende Beratung durch die Landeshauptstadt Magdeburg notwendig ist, um den Gestaltungswillen der Bürger der Stadt bereits in einer frühen Phase der Investitionstätigkeit deutlich zu machen.

Die aus dem Baugesetzbuch, der Landesbauordnung des Landes Sachsen-Anhalt, dem Denkmalschutzgesetz und den verbindlichen Bauleitplanungen resultierenden Verpflichtungen für die Bauherren sollen durch den Gestaltungs- und Denkmalbeirat mit seiner Beratertätigkeit ergänzt werden. Die Empfehlungen des Beirates werden auch für die genehmigenden Behörden der Stadtverwaltung Magdeburg ein Hilfsinstrument bei konkreten Bauanträgen sein.

Allen öffentlichen und privaten Bauherren der Landeshauptstadt Magdeburg soll mitgeteilt werden, dass sie sich bei Überlegungen zu möglichen Investitionen und Bauaufgaben mit besonderer Bedeutung für das Stadtbild, bereits vor der konkreten Beauftragung von Planungsbüros mit einer Aufgabenstellung für ein Funktions- und Nutzungskonzept, mit ihrem Bauanliegen an die

Bauverwaltung der Landeshauptstadt Magdeburg wenden sollen.

Dort werden sie Beratung und Hinweise bekommen, inwieweit das jeweilige Bauvorhaben eine Relevanz bzgl. einer Vorstellung im Gestaltungs- und Denkmalbeirat hat. Damit soll vermieden werden, dass Bauherren Planungen veranlassen, die letztendlich nicht die Akzeptanz der Behörden, des Stadtrates und der Bürger der Landeshauptstadt Magdeburg finden und sich eventuell auch nachteilig auf das Gesamtstadtbild auswirken.

Durch diesen vorgeschalteten Prozess soll verhindert werden, dass erst in einer Phase, wo bereits Planungsleistungen durch die Bauherren gegenüber den Architekten und Ingenieuren zu vergüten sind, noch wesentliche zusätzlich vergütungspflichtige Änderungen notwendig werden infolge der Auflagen und öffentlichen Kritik wegen eventuell nachteiliger Auswirkungen auf das Stadtbild, die Denkmale und ganze Denkmalbereiche.

Der Gestaltungs- und Denkmalbeirat soll auch Eigentümern von Denkmalen Unterstützung geben, wenn diese durch die Eigentümer nicht so wirtschaftlich saniert werden können, dass sie von diesen selbst genutzt, oder Dritten zur Nutzung angeboten werden können.

Dazu zählen Objekte, die das Stadtbild negativ beeinflussen, wie zum Beispiel der Kristallpalast, die Sternstraße 2, die Bölschestraße 1 und viele mehr.

Für die Stadt gibt es keine direkte Möglichkeit der Einflussnahme, wenn nicht eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit von diesen Objekten ausgeht.

Die Einbindung des Gestaltungs- und Denkmalbeirates in den frühen Phasen der Entscheidungsfindung, noch bevor eine Bauvoranfrage bzw. ein Bauantrag eingereicht wird – zu einem Zeitpunkt, wo Tätigkeit am produktivsten ist und Empfehlungen bzw. Vorschläge konzeptioneller Natur nicht als „Verhinderung“ erscheinen – ist eine bereits erprobte Maßnahme vieler Kommunen und ein Garant im Sinne der Erzielung einer architektonischen und städtebaulichen Qualitätssicherung sowie der Pflege der Baukultur. Somit ist der Beirat auch ein hilfreiches Planungsinstrument für die Arbeit der Bauverwaltung und ein fachlicher Background für die Entscheidungsträger im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr (StBV) sowie der Öffentlichkeit.

Die schriftlich fixierten Empfehlungen/Stellungnahmen des Gestaltungs- und Denkmalbeirates zu den in diesem Gremium vorgestellten Bauvorhaben sollen dem zuständigen Fachausschuss (StBV) der Landeshauptstadt Magdeburg vorgelegt werden.

Bauvoranfragen oder der Bauantrag selbst können nur nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Baugesetzbuches, der Landesbauordnung und einer eventuell bestehenden Bauleitplanung beurteilt werden. Gesamtgestalterische Auswirkungen des Bauvorhabens auf das Stadtbild und weitergehende Überlegungen von Bürgern und Betroffenen können rein rechtlich eine Baugenehmigung nach öffentlichem Recht nicht verhindern.

Aktuelle Bauvorhaben, die für alle Beteiligten einen enormen Aufwand verursacht haben und letztendlich nur mit Kompromissen zur Lösung geführt werden können, machen deutlich, dass das Gespräch im Vorfeld wesentlich effektiver ist, trotz des damit verbundenen Aufwandes der Beteiligten.

Bei der Bearbeitung dieser Drucksache wurden umfangreiche Recherchen geführt, wie andere deutsche Städte mit dieser Problematik umgehen und welche Lösungswege dort beschritten werden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass viele Städte ähnliche Beweggründe hatten, wie in den Anträgen des Stadtrates formuliert, Gestaltungs- und Denkmalbeiräte, Baukollegien, Beiräte für Baukultur oder ähnliche Gremien einzusetzen neben der hauptamtlichen Verwaltung.

Diese Gremien sind fast ausschließlich nur mit externen und nicht ortsansässigen Fachleuten besetzt, die nicht aus der Verwaltung oder der Kommunalpolitik kommen und die Leitung der jeweiligen Bauverwaltung bei ihren Entscheidungen berät.

In den neunziger Jahren gab es in Magdeburg den sogenannten „Baukunstbeirat“, der in ähnlicher Konstellation als Beratungsgremium für den Baubeigeordneten wirkte und dessen Mitglieder in der Mehrheit freischaffende Architekten waren.

Städte mit Beiräten oder Satzungen für den Gestaltungs- oder Denkmalbereich sind zum Beispiel

Berlin, München, Köln, Leipzig, Halle, Koblenz, Weimar, Gießen und viele mehr.

Die als Anlage 1 dieser Drucksache beigefügte Geschäftsordnung ist als erste Handlungsgrundlage zu verstehen, die nach den ersten Erfahrungen sicher weiterentwickelt werden muss.

Die Fachexperten von Gestaltungsbeiräten werden in ihrem Ansehen und ihrer Qualifikation den Fachpreisrichtern gleichgestellt. Qualifizierte Freiberufler setzen bei den zu erbringenden Leistungen unter dem Aspekt des ganzheitlichen Ansatzes (wirtschaftliche Interessen, ökologische Kriterien und städtebaulicher Kontext für die Bauvorhaben) erhebliche Zeit ein. Solche Dienstleistungen müssen, und dies ist allgemein anerkannt und nicht in Rede gestellt, angemessen honoriert werden.

Zur Honorierung derartiger Leistungen wurden Empfehlungen vom Bund Deutscher Architekten, von den Architektenkammern vieler Bundesländer und weiteren Verbänden der Freiberufler veröffentlicht. Diesen Empfehlungen zur Honorierung von Fachpreisrichtern folgen entsprechend den getätigten Recherchen die Kommunen, die einen Gestaltungsbeirat mit externen Fachexperten installiert haben.

Eine Vorschlagsliste mit den Kandidaten für das neu zu gründende Gremium wird erst nach der Bestätigung dieser Drucksache durch den Stadtrat in einer gesonderten Vorlage durch die Verwaltung eingebracht. Ebenso werden dann auch die finanziellen Auswirkungen in dieser zu erstellenden Unterlage zahlenmäßig ausgewiesen. Die Deckung dieser finanziellen Aufwendungen werden Anlass bezogen entschieden.

Die für den Gestaltungs- und Denkmalbeirat notwendige Geschäftsführung innerhalb der Verwaltung wird das Referat für Stadtarchitektur im Dezernat Stadtentwicklung, Bau und Verkehr übernehmen.

Anlagen:

DS0450/11 Anlage 1- Geschäftsordnung_Stand 05.06.2012